

Programmrichtlinien

Bei der Antragstellung im Förderprogramm local.history gelten für antragstellende Einrichtungen mit Sitz in Deutschland folgende Programmrichtlinien.

Die Förderung erfolgt über eine **Fehlbedarfsfinanzierung**. Es werden nur **laufende Sachkosten** gefördert. Es gibt zudem die Möglichkeit einen Festbetrag für ein Projektergebnis bis 1.000 Euro zu beantragen (siehe 4.).

Folgende Posten können beantragt werden:

1.) Reisekosten werden entsprechend der anfallenden Reisekosten (Fahrt- und Übernachtungskosten nach Bundesreisekostengesetz) gefördert.

Reisekosten werden für Zeitzeug*innen und ihre Begleitpersonen sowie für auswärtige Referent*innen übernommen, die aufgrund ihrer Expertise eingeladen werden. Bei den Reisen von Zeitzeug*innen ist die Übernahme der Kosten für Business Class-Flüge und besondere Transporte aufgrund des Alters möglich. Für Reisen der Zeitzeug*innen können Kosten für eine Reisekrankenversicherung und Reiserücktrittsversicherung beantragt werden.

2.) Verpflegung wird nur gefördert, wenn Imbisse nicht am Anfang oder Ende von Veranstaltungen liegen, sondern nur, wenn sie von mindestens dreistündigen Programmteilen umschlossen sind, d.h. in der Regel nur für ganztägige Veranstaltungen.

Für Reisen von Zeitzeug*innen und für ihre Begleitpersonen (jeweils eine pro Zeitzeug*in) kann aber eine Verpflegungspauschale von bis zu 28 Euro pro Tag pro Person beantragt werden. Es gelten ansonsten die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes.

3.) Honorare können anhand folgender Stundensätze beantragt werden: Stundensatz für Gastdozenten*innen aus dem Universitätsbereich sowie vergleichbare Berufsfelder 50 Euro pro Stunde und für freiberufliche Gastdozent*innen 75 Euro pro Stunde. Honorare werden gefördert für Vorträge, Podiumsdiskussionen, Arbeitsgruppenbetreuungen, Workshops, Moderation, Mediovorführung, Arbeitsmaterialerstellung und ähnliche Mitwirkung. Angehörige des öffentlichen Dienstes, die während ihrer Arbeitszeit für die Projekte tätig sind, können kein Honorar erhalten.

Mit dem Honorar sind alle darauf entfallenden Steuern und Abgaben abgegolten.

4.) Für die **Projektarbeit** ist es möglich eine **Pauschale von bis zu 1.000 Euro** zu beantragen. Die Pauschale kann für Projektarbeiten, z.B. Ausstellungen, Webseiten, Dokumentationen genutzt werden.

Sollte es sich in den Projekten um größere und damit die 1.000 Euro überschreitende Ergebnisse handeln, so sind Projektkosten einzeln aufzuzählen und als Fehlbedarf zu beantragen.

5.) Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit sind förderfähig. An geeigneter Stelle ist erkennbar darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben durch die Stiftung EVZ gefördert wird.

6.) Miete von Räumen, Geräten und Medien sind förderfähig, sofern die antragstellende Organisation über keine eigenen Räume, Geräte, Medien verfügt bzw. keine unentgeltliche Nutzung möglich ist.

7.) Allen Projekten wird ermöglicht eine **Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10%** (berechnet auf die Gesamtsumme der laufenden Sachkosten) zu beantragen. Damit können laufende Verwaltungskosten gedeckt werden.

Zusätzlich zu den getroffenen Regelungen gelten die Bewilligungsbedingungen der Stiftung EVZ, die wie gehabt Bestandteil der Bewilligung sind.

Bitte führen Sie die genannten Positionen mit Berechnungsgrundlagen im Antragskostenplan auf.